

SATZUNGSNEUFASSUNG vom 23.03.2023

des Vereins "Freunde und Förderer des Gymnasiums Teltow" (Immanuel-Kant-Gymnasium Teltow)

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Gymnasiums Teltow". Er wurde am 14.11.1995 unter der Nummer VR 1473 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name "Freunde und Förderer des Gymnasiums Teltow e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Teltow. Geschäftsadresse ist die Adresse des Gymnasiums.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler des Gymnasiums Teltow. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beiträge zur Vervollständigung der Lehr- und Lernmittel. Der Verein fördert ferner die pädagogischen, kulturellen und gesellschaftlichen Aufgaben des Gymnasiums im Interesse und zum Wohle der Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Paragraph 4

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist spätestens am 1. März eines Jahres für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 10 der Satzung in einer Beitragssatzung festgeschrieben und wird zum folgenden Kalenderjahr fällig.

Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Nach erfolglosem Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist ist das Mitglied am 1. März des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

Paragraph 5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Paragraph 6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der

SATZUNGSNEUFASSUNG vom 23.03.2023

Ausschließungsbeschluss ist zu begründen.

Paragraph 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

Paragraph 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretendem Vorsitzendem, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Bei der Beschlussfassung gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand hat die entsprechenden Wahlvorbereitungen zu treffen. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Paragraph 9

Zur Aufgabe des Vorsitzenden gehört die Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden, ggf. durch das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes vertreten.

Paragraph 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes nach Paragraph 3
- Beitragsfestsetzung und Beitragssatzung
- Verwendung der Beiträge und Spenden auf der Grundlage von Paragraph 2 der Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand oder dass der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister über die Verwendung der Mittel nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter der Beachtung von Paragraph 2 der Satzung entscheiden darf. Im Verhinderungsfalle kann der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden. Die Befugnis zur Mittelverwendung ist sowohl für die Einzelausgaben als auch für die Gesamtausgabe der Mittel im Geschäftsjahr dem Betrag nach festzulegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn es das

SATZUNGSNEUFASSUNG vom 23.03.2023

Interesse des Vereins erfordert, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mehr als 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Wunsch der Mitglieder muss die Tagesordnung den von diesen beantragten Tagesordnungspunkt enthalten. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch für Beschlüsse über eine Satzungsänderung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Bei Verhinderung des Schriftführers wird die Niederschrift von einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, aufgenommen.

Paragraph 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Paragraph 12

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind der im Amt befindliche Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter die Liquidatoren. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Paragraph 13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 2. Die Auswahl der begünstigten Körperschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

SATZUNGSNEUFASSUNG vom 23.03.2023

Eintragung des Vereins

Der Verein ist aufgrund der vorstehenden Satzung heute unter

VR 1473

in unser Vereinsregister eingetragen worden.

Potsdam 14.11.1985

[Handwritten Signature]
- Micheel - Justizstelle
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

